Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
- Referat I 7 -

Wiesbaden, den 19. Mai 2009

Betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen

Investitionsförderung aus Mitteln des EFRE

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen

Vorbemerkung

In der Förderperiode 2007 bis 2013 stehen Hessen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 263,5 Mio. € zur Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zur Verfügung. Die Fördermittel werden im Rahmen von drei Programmschwerpunkten in verschiedenen Maßnahmenlinien zur Mitfinanzierung konkreter Projekte eingesetzt.

Im Programmschwerpunkt 2 – Gründungsförderung und Förderung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen – ist auch die Förderung von Investitionen einzelner Unternehmen oder mehrerer Unternehmen gemeinsam in betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Förderung von Investitionen in betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen von Hochschulen für Kinder von Studierenden und Hochschulbeschäftigten vorgesehen. Für diesen Zweck stehen EFRE-Mittel in Höhe von 4,7 Mio. Euro zur Verfügung.

Ziel ist es, dadurch die Beschäftigungsmöglichkeiten für Erwerbspersonen mit betreuungsbedürftigen Kindern zu verbessern und so dem Mangel an qualifiziertem Personal, der sich aus demografischen Gründen tendenziell verstärken wird, entgegen zu wirken.

Die Förderung erfolgt nach den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung vom 29. Januar 2009. Mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen werden diese Richtlinien maßnahmenspezifisch ergänzt und sollen geeignete Vorhaben für die Förderung gefunden werden.

Fördergebiet

Gefördert werden Vorhaben in ganz Hessen. Geeignete Projekte aus den strukturschwachen Landesteilen (EFRE-Vorranggebieten) werden bei der Projektauswahl bevorzugt.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einzeln oder gemeinsam,
- von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft geschaffene Trägerorganisationen betrieblicher Kinderbetreuungseinrichtungen
- sowie Hochschulen.

Hochschulen können einen geeigneten Träger mit der Ausführung der Investitionsmaßnahme und dem Betrieb der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtung beauftragen, wenn sie nicht selbst Träger der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtung sind und wenn sie durch entsprechende vertragliche Regelungen die Einhaltung der Förderziele sicherstellen und ausreichend Einfluss auf die Ausgestaltung des Projekts behalten. Sie bleiben für die richtlinienkonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haften gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

Kommunen und sonstige öffentliche Träger sind nicht antragsberechtigt.

Verwendungszweck

Gefördert werden die Ausgaben für erstmalige Bau-, Umbau- und Ausstattungsinvestitionen in die Räumlichkeiten von betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen mit mindestens sechs Betreuungsplätzen einschließlich Architektenhonorare.

Die Zweckbindungsfrist beträgt für bauliche Investitionen 15 Jahre und für Ausstattungsinvestitionen 5 Jahre.

Kosten des Grunderwerbs und Finanzierungskosten sind nicht förderfähig.

Laufende Betriebskosten sind nicht Gegenstand der EFRE-Förderung. Dafür kommt jedoch ggf. das Förderprogramm „Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Betracht. Sofern für ein Projekt sowohl die Investitionsförderung aus EFRE-Mitteln als auch die Förderung der laufenden Betriebskosten aus ESF-Mitteln in Anspruch genommen wird, dürfen die Abschreibungen auf die EFRE-geförderten Investitionsausgaben und Anschaffungskosten für projektbezogene Betriebsmittel im ESF-Programm nicht als laufende Betriebskosten geltend gemacht werden.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Investitionsausgaben gewährt.

Zuwendungsfähig sind Investitionsausgaben von maximal 30.000 Euro je geschaffenem Kinderbetreuungsplatz und maximal 1 Mio. Euro je Vorhaben.

Der maximale Fördersatz beträgt 50 % der Investitionsausgaben.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Soweit die mit der Investition geschaffenen Kinderbetreuungsplätze nicht vollständig mit Kindern von Betriebsangehörigen bzw. bei Hochschulen mit Kindern von Studierenden und Hochschulbeschäftigten belegt werden können, ist eine externe Belegung bis zu 20 % der Plätze förderunschädlich. Bei einer (auch zeitweise) darüber hinausgehenden externen Belegung sind die Fördermittel anteilig (für die über 20 % hinaus gehende externe Belegung und deren Zeitraum im Verhältnis zum Zweckbindungszeitraum) zurückzuzahlen.

Ist eine teilweise externe Belegung der Kinderbetreuungsplätze von Anfang an vorgesehen, sind nur die anteiligen Investitionsausgaben zuwendungsfähig.

Kumulation

Die gleichzeitige Inanspruchnahme anderer öffentlicher Fördermittel für dieselben Investitionsausgaben ist zulässig, soweit darin keine Fördermittel der Europäischen Union enthalten sind. In der Kumulation dürfen jedoch die öffentlichen Fördermittel 90 % der Investitionsausgaben für das Projekt nicht überschreiten.

Auswahlkriterien

Es gelten die generellen Auswahlkriterien für die Förderung mit EFRE-Mitteln, insbesondere

- Beitrag zur Erreichung des strategischen Ziels des Operationellen Programms (Schaffung und Sicherung zukunftsfähiger, wettbewerbsfähiger und einkommensstarker Arbeitsplätze durch eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Hessen)
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers
- wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten, gesicherte Finanzierung.

Verfahren

Anträge auf eine Projektförderung sind mit einer Projektbeschreibung sowie einem Ausgaben- und Finanzierungsplan bei der Investitionsbank Hessen, Niederlassung Kassel, Kurfürstenstraße 7, 34117 Kassel, einzureichen. Die Projektbeschreibung soll Aussagen über den betrieblichen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen und das Konzept der Einrichtung enthalten.

Die Bewilligung der Fördermittel und die Verwendungskontrolle erfolgen durch die Investitionsbank Hessen im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Erlaubnispflicht

Die Erlaubnispflicht nach § 25 Abs. 4 HKJGB in Verbindung mit § 45 bzw. § 43 SGB III sowie die Hessische Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Sonstige Bestimmungen

Die Allgemeinen Förderbestimmungen (Teil III) der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung vom 29. Januar 2009 (StAnz. 8/2009 vom 16.02.2009, S. 460) gelten auch für Projekte, die im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen unterstützt werden.

Wiesbaden, 19. Mai 2009

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung
Referat I 7
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
Tel. 0611 / 815 2904
E-Mail: efre@hmwvl.hessen.de